

RICHTLINIE 94/50/EG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1994

zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/41/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 70/524/EWG sieht vor, daß deren Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse angepaßt werden. Eine Neufassung der Anhänge wurde mit der Richtlinie 91/248/EWG der Kommission⁽³⁾ vorgenommen.

Die Prüfung verschiedener in Anhang II aufgeführter und damit auf innerstaatlicher Ebene zugelassener Zusatzstoffe ist noch nicht abgeschlossen ; daher muß die Geltungsdauer der Zulassung dieser Stoffe um einen bestimmten Zeitraum verlängert werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 30. März 1995 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 31. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 12. 8. 1994, S. 18.⁽³⁾ ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1991, S. 1.

ANHANG

Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG wird wie folgt geändert :

1. Teil 1 „Antibiotika“

- 1.1. wird bei der Position Nr. 22 „Avoparcin“, in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Milchkühe“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „8. 4. 1995“ ersetzt ;
- 1.2. wird bei der Position Nr. 28 „Avilamycin“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Masthühner“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „19. 7. 1995“ ersetzt ;
- 1.3. wird bei der Position Nr. 29 „Efrotomycin“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorien „Ferkel“ und „Schweine“ das Datum „30. 11. 1994“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt ;
- 1.4. wird bei der Position Nr. 30 „Virginiamycin“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Sauen“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt.

2. Teil D „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“

- 2.1. wird bei der Position Nr. 23 „Narasin/Nicarbazin“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Masthühner“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „19. 7. 1995“ ersetzt ;
- 2.2. wird bei der Position Nr. 25 „Halofuginon“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Junghennen“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt.

3. Teil F „Färbende Stoffe einschließlich Pigmente“ wird bei der Position Nr. 11 „astaxanthinreiche *Phaffia rhodozyma*“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorie „Lachse und Forellen“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt.

4. Teil L „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“

- 4.1. wird bei der Position Nr. 1 „Synthetische Calciumaluminat“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorien „Milchkühe, Mastrinder, Kälber, Lämmer und Geißen“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt ;
- 4.2. wird bei der Position Nr. 2 „Natrolith-Phonolith“, in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ das Datum „30. 11. 1994“ durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt.

5. Teil N Enzyme, wird bei der Position Nr. 1 „3-Phytase (EC 3.1.3.8)“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorien „Schwein (alle Tierkategorien)“ und „Huhn (alle Tierkategorien)“ das Datum „30. 11. 1994“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt.

6. Teil O Mikroorganismen, wird bei der Position Nr. 1 „*Bacillus cereus var. toyoi* (CNCM I-1012/NCIB 40112)“ in der Spalte „Geltungsdauer der Ermächtigung“ für die Tierkategorien „Ferkel“, „Schweine“ und „Sauen“ das Datum „30. 11. 1994“ jeweils durch das Datum „30. 11. 1995“ ersetzt.